

RS OGH 1996/4/16 4Ob2030/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

ABGB 1096 A1

ABGB §1096 B

ABGB §1294

Rechtssatz

Der bedungene Gebrauch wird nicht gewährt, wenn eine durch die mangels Heizung nicht beheizbaren Bestandräume führende Wasserleitung einfriert, beim Auftauen Wasser austritt und die gemietete Lagerhalle überschwemmt. Hat der Bestandgeber es unterlassen, Maßnahmen zu treffen, die ein Einfrieren verhindert hätten, so hat er damit gegen vertragliche Pflichten verstoßen. Seine Unterlassung ist rechtswidrig; er haftet für den von ihm verschuldeten Schaden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2030/96z

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2030/96z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102653

Dokumentnummer

JJR_19960416_OGH0002_0040OB02030_96Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at